

**Allgemeine  
Unfallversicherungsanstalt**

---

**Hauptstelle**

---

Abteilung für Rechtswesen

---

An den  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21  
1030 Wien

Ihr Zeichen  
ZI. REP-43.00/16/0214

Ihr E-Mail vom  
30.08.2016

Unser Zeichen  
HGD-608/16  
HGR-1440/16 - ST 8.3  
Mag. Stockhammer ☎ 20506  
✉ andrea.stockhammer@auva.at

Datum  
07.09.2016

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz (und das Versicherungsvertragsgesetz) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorgelegte Entwurf erscheint in Hinblick auf mögliche, wenngleich vom VfGH nicht intendierte, interpretatorische Konsequenzen als problematisch. Der im Entwurf vorliegende § 67 GTG gestattet iZm dem Versicherungsvertragsgesetz den Versicherungsunternehmen das Verlangen, die Entgegennahme und die Verwertung von mit genetischer Analyse (basierend auf Aussagen über konkrete somatische Veränderung von Anzahl, Struktur, Sequenz oder deren konkrete chemische Modifikationen von Chromosomen, Genen oder DNA-Abschnitten) gewonnenen Aussagen betreffend die Feststellung einer bestehenden Erkrankung, die Vorbereitung einer Therapie oder die Kontrolle eines Therapieverlaufs (genetische Analysen des Typs 1) bei einem Versicherungswerber oder einem Versicherungsnehmer.

Nur das Verlangen, die Entgegennahme und die Verwertung von genetischen Analysen des Typs 2, 3 und 4 sollen nach dem Entwurf den Versicherern – **wie auch den Arbeitgebern hinsichtlich ihren ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitssuchenden** – künftighin untersagt sein.

Bei Interpretation nach ihrem Wortsinn könnte diese Bestimmung dem Gedanken Vorschub leisten, auch ArbeitgeberInnen seien gemäß § 67 nunmehr berechtigt, Ergebnisse von genetischen Analysen des (nicht vom Verbot umfassten) Typs 1 von ihren ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitssuchenden zu verlangen und zu verwerten.

Dem § 67, zumindest aber den Erläuterungen zur kommenden Regierungsvorlage, soll daher angefügt werden, **dass aus der Ausnahme der genetischen Analysen des Typs 1 vom Verbot des § 67 nicht abgeleitet werden darf, dass der Arbeitgeber nunmehr Anspruch auf Ergebnisse von genetischen Analysen des Typs 1 hätte.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i.V.



Dr. Thomas

